

---

## S 33 BA 126/19 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 BA 126/19 ER
Datum	09.08.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 195/19 B ER
Datum	16.03.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 9.8.2019 wird zur¼ckgewiesen. Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 39.139,11 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) KÄ¶In ist nicht begründet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage der Antragstellerin (SG KÄ¶In, Az.: S 46 BA 86/19) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.9.2018 in der Fassung des Teilabhilfebescheids vom 4.12.2018 und des Widerspruchsbescheids vom 21.3.2019 zu Recht abgelehnt.

Gemäß [Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine wie hier erfolgte Entscheidung über Beitragspflichten und die Anforderung von Beiträgen sowie der darauf

---

entfallenden Nebenkosten haben gem. [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für SÄumniszuschläge (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 11.3.2016 â [L 8 R 506/14 B ER](#) â juris Rn. 49 m.w.N.).

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. [Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an [Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG](#) zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (hierzu unter 2.).

1. Da [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Suspensivinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 12.4.2017 â [L 8 R 987/15 B ER](#) â juris Rn. 2 f.; Beschl. v. 11.3.2016 â [L 8 R 506/14 B ER](#) â juris Rn. 51 m.w.N.).

An diesen Grundsätzen hält der Senat auch in Kenntnis der umfangreichen Einwände der Antragstellerin fest, weil sich dieser Maßstab zu seiner Überzeugung in beitragsrechtlichen Angelegenheiten der Sozialversicherung aus dem gesetzlichen Regelungssystem ergibt und der Intention des Gesetzgebers entspricht. Die von der Antragstellerin zitierte (ältere) finanzgerichtliche Rechtsprechung hat in die sozialgerichtliche Rechtsprechung keinen Eingang gefunden.

Nach den genannten Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anzuordnen, da deren Erfolg nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Es spricht nicht mehr dafür als dagegen, dass sich der Bescheid vom 19.9.2018 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 4.12.2018 und des Widerspruchsbescheides vom 21.3.2019, mit dem die Antragsgegnerin von der Antragstellerin für den Zeitraum vom 1.2.2000 bis 22.11.2014 Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von 156.556,45 Euro einschließlich SÄumniszuschlägen in Höhe von 89.490,00 Euro für die Beschäftigung des Herrn F. C. (im Folgenden: FC) fordert, in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen wird.

Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist [Â§ 28p Abs. 1 S. 5](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Nach dieser Vorschrift erlassen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber den Arbeitgebern

---

Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

a) Formelle Bedenken gegen die Bescheide, die einen Erfolg der Klage wahrscheinlich machen könnten, bestehen nicht.

aa) Die Antragsgegnerin ist als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung für den Erlass der angefochtenen Bescheide, mit dem sie die Versicherungspflicht des FC und die von der Antragstellerin zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge festgestellt hat, gem. [Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#) sachlich zuständig. Soweit diese Vorschrift von der Antragstellerin als unzureichender Kompetenztitel angesehen wird, weil die Antragsgegnerin ihrer Auffassung nach keine Prüfung im Sinn von [Â§ 28p Abs. 1 S. 1 SGB IV](#) durchgeführt habe, vermag dies nicht zu überzeugen. Unzweifelhaft hat die Antragsgegnerin tatsächlich eine Prüfung vorgenommen. So hat sie die vom Hauptzollamt (HZA) erhaltenen Unterlagen unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet und hieraus die Schlüsse auf die festzustellende Versicherungspflicht und Beitragshöhe gezogen, die im Bescheid vom 19.9.2018 festgehalten worden sind. Eine erneute Prüfung ist nach dem Widerspruch der Antragstellerin erfolgt, was schon daran deutlich wird, dass die Antragsgegnerin nach nochmaliger Auswertung der ermittelten Informationen einen Teilabhilfebescheid erlassen hat. Ebenso bedarf die Festsetzung von Summenzuschlägen und deren Höhe einer eigenen Prüfung des Rentenversicherungsträgers. Diese ist auch erfolgt.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem von der Antragstellerin zitierten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts v. 21.10.2013 ([L 5 R 605/13 B ER](#)). Hier wird in keiner Weise ausgeführt, der Rentenversicherungsträger sei unzuständig, sondern vielmehr allein darauf verwiesen, dass er noch weitere Ermittlungen durchzuführen habe, die im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden könnten (vgl. juris Rn. 22). Ebenso wenig vermag das angegebene Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH Urt. v. 28.6.2011 â□□